

**BISMARQUE-ALCANTARA Bruno Alexandre**

**From:** stracqu@googlemail.com on behalf of Guido Strack [guido.strack@googlemail.com]  
**Sent:** 02 May 2008 17:26  
**To:** Euro-Ombudsman  
**Subject:** Beschwerde 3591/2006/WP Wiedereröffnung bzw. neue Beschwerde gegen die Europäische Kommission

**Follow Up Flag:** PB(cz)  
**Flag Status:** Completed

Sehr geehrter Herr Ombudsmann,

Gegenstand des o.g. Beschwerdeverfahrens ist bzw. war die Frage ob die Kommission mir die Fahrtkosten für meine Fahrt zur Akteneinsicht nach Brüssel am 2.3.2006 erstatten muss.

Als Rechtsgrundlage hierfür hatte ich mich u.a. auf das Schadensersatzrecht und darauf berufen, dass die Kommission mir zu jenem Zeitpunkt eine unvollständige Akte vorgelegt hatte und dass mir rechtswidrig die Erstellung von Abschriften, Kopien und Fotografien verweigert wurde.

In Ihrem Schreiben vom 6.9.2007 an mich in o.g. Beschwerdesache hatten Sie ausgeführt, dass Sie das von mir behauptete rechtswidrige Handeln der Kommission im Rahmen der Behandlung meiner Beschwerde 723/2006/(WP)PB untersuchen würden und Sie daher eine eigenständige Untersuchung im Rahmen von 3591/2006/WP für unangebracht halten.

Ich hatte mich dieser Einschätzung damals im Prinzip angeschlossen, da ich davon ausging, dass im Rahmen von 723/2006/(WP)PB eine entsprechend umfassende Untersuchung stattfinden würde.

Mit Schreiben vom 19.2.2008 haben Sie mir aber nunmehr mitgeteilt, dass jene Untersuchung ausschließlich die Frage betraf, ob VO 1049/2001 die taugliche Rechtsgrundlage war und jene, ob die Kommission Dokumente bewusst aus der Akte entfernt hat. Diese beiden Beschränkungen können aus meiner Sicht im Rahmen von Beschwerde 3591/2006/WP aber beide nicht gelten. Dort ist vielmehr die umfassende Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Kommission auch unter dem Gesichtspunkt der Regelungen des Beamtenstatuts (in jenem Fall war ja eine komplettes Verwaltungsbeschwerdeverfahren durchgeführt worden) vorzunehmen. Die von Ihnen bei 723/2006/(WP)PB ausgeklammerte Frage, ob die Dokumente mir hätten vorgelegt werden müssen (und auch jene der Erstellung von Abschriften, Kopien und Fotografien), sind m.E. daher nun im Rahmen von 3591/2006/WP zu klären.

Ich darf Sie daher bitten, das Verfahren 3591/2006/WP wiederzueröffnen bzw. eine neues Beschwerde- und Untersuchungsverfahren mit dem gleichen Inhalt einzuleiten und mich hierüber zeitnah zu informieren.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack  
Tanusstr. 29a  
D-51105 Köln  
Tel.: +49 221 169 2194

